

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerhard Schick, Nicole Maisch, Britta Haßelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/7361 –

Anlegerschutz für Bausparkassenkundinnen und Bausparkassenkunden

Vorbemerkung der Fragesteller

Jüngsten Medienberichten ist zu entnehmen, dass die BHW Bausparkasse AG (der Baufinanzierer der Postbank) ihre Verträge mit ihren Kundinnen und Kunden einseitig auflöst. Es handelt sich hierbei um einige tausend Verträge von Bausparerinnen und Bausparern mit hohen Ansparzinsen (Basiszins plus Zinsbonus). Der Zinsbonus, der zu dieser attraktiven Verzinsung führt, wird allerdings nur dann und im Nachhinein gezahlt, wenn ein Bauspardarlehen nicht in Anspruch genommen und der Vertrag letztlich aufgelöst wird. Darüber hinaus werden auch die Abschlussprovisionen erstattet, wenn auf ein Bauspardarlehen verzichtet wird. Solche Verträge wurden nicht nur in den 1990er Jahren vermittelt und abgeschlossen und erreichen bei Verzicht auf das Bauspardarlehen eine Verzinsung von bis zu fünf Prozent. Diese Verträge wurden damit beworben, dass sie eine lohnende Geldanlage seien und eben nicht nur für Baufinanzierung genutzt werden können. Andere Bausparkassen wie z. B. die Quelle Bausparkasse haben vergleichbare Produkte angeboten und versuchen nun ebenfalls, über mündliche Aufforderungen das weitere Sparen einzustellen und über einseitige Kündigungserklärungen sich ihrer Pflichten zu entledigen. Als besonderer Grund und Rechtfertigung für die außerordentliche Kündigung wird die angeblich unvorhersehbare Zinsentwicklung angeführt sowie darauf verwiesen, dass das Ziel der Inanspruchnahme eines Bauspardarlehens nicht oder nur vermindert erreicht werden könne, wenn der Vertrag bereits vollständig oder teilweise angespart ist. In den Vertragsbedingungen sind allerdings derartige Kündigungsklauseln nicht enthalten. Aktuell werden immer noch Bausparverträge angeboten, die mit einer guten Guthabenverzinsung werben, auch wenn der Kunde gegebenenfalls keine Immobilie finanzieren möchte.

1. Hat sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bereits mit der einseitigen Kündigung von Bausparverträgen durch Bausparunternehmen befasst, und wenn ja, welche Maßnahmen hat sie ergriffen?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat im Rahmen ihrer laufenden Aufsicht sowie durch Beschwerden betroffener Bausparer Kenntnis erlangt, dass die BHW Bausparkasse AG eine Vielzahl von Bauspar-

verträgen, bei denen die Bausparsumme vollständig erreicht ist, gekündigt hat. Die Bausparkasse wurde zu diesem Sachverhalt angehört. Die BaFin sieht keinen Verstoß gegen das Bausparkassengesetz.

Zwar gehört es zu den Zielen der BaFin, die Kunden der beaufsichtigten Bausparkasse in ihrer Gesamtheit zu schützen und rechtswidriges Handeln der Institute zu unterbinden. Sie ist jedoch nicht berechtigt, Streitfragen aus einzelnen Rechtsverhältnissen, um solche handelt es sich hier, zwischen Kreditinstituten und seinen Kunden zu entscheiden. Dies ist allein Aufgabe der Zivilgerichte.

Die systematische Kündigung von Bausparverträgen, die die Vertragssumme bereits erreicht haben, ist Gegenstand eines Verfahrens bei der Ombudsfrau der Privaten Bausparkassen e. V.

2. Hält die Bundesregierung es für hinnehmbar, dass Bausparkassen Kundinnen und Kunden zu einer allgemeinen Geldanlage anwerben, die eine besonders hohe Rendite verspricht, wenn das Bauspardarlehen nicht in Anspruch genommen wird, obwohl Bausparverträge bisher deshalb öffentlich gefördert werden, damit sie für wohnungswirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden?

Gegenwärtig werden Bausparverträge durch die Arbeitnehmer-Sparzulage und die Wohnungsbauprämie gefördert. Im Gegensatz zur Wohnungsbauprämie bezweckt die Arbeitnehmer-Sparzulage nicht primär die Förderung wohnungswirtschaftlicher Zwecke, sondern soll die Förderungsberechtigten allgemein zur Vermögensbildung anregen.

Bei der Wohnungsbauprämie wird innerhalb einer siebenjährigen Sperrfrist die Verwendung der geförderten Sparszahlungen zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken dadurch sichergestellt, dass der Förderungsberechtigte die Prämie nicht erhält, sofern er die Bausparsumme innerhalb dieser Sperrfrist entgegen den Regelungen in § 2 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes verwendet. Nach Ablauf der Sperrfrist ist eine Zweckbindung der Mittel nicht vorgesehen.

Das Verhalten von Bausparkassen, durch staatliche Prämien geförderte Verträge zu bewerben, ist daher nicht zu beanstanden, sondern unterstützt weitgehend die mit den Prämien beabsichtigten Zwecke. Darauf, ob das Sparguthaben letztendlich vom Bausparer zu wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen eingesetzt wird, hat die Bausparkasse keinen Einfluss.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verhalten der Bausparkassen im Hinblick auf das Vertrauen der Anlegerinnen und Anleger in teilweise staatlich geförderte Bausparkassenprodukte?

Allgemein ist derzeit nicht feststellbar, dass die Kündigung von vollständig besparten Bausparverträgen seitens der Bausparkasse nennenswerte negative Auswirkungen auf das Vertrauen der Kunden in Bausparkassenprodukte hat. Die allgemeine Tendenz vieler Bausparkassen, die Laufzeit von Bausparverträgen zu begrenzen, könnte mittelfristig dazu führen, dass Bausparprodukte für reine Renditesparer sowie Sparer ohne Immobilienwunsch unattraktiver werden.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung den Verweis der Bausparkassen bei einseitiger Kündigung auf die Präambel der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, und wie ist sie rechtstechnisch einzustufen?

Die Präambel der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) dient der Darstellung von Motiven, Absichten und Zwecken des Bausparvertrages. Der Präambel kann im Fall einer Auslegung einzelner Vereinbarungen der ABB besonderes Gewicht zukommen.

5. Sind der Bundesregierung und der BaFin weitere Sachverhalte von Bausparkassen bekannt, dass einseitige Kündigungen vorgenommen werden oder Kundinnen und Kunden Alternativprodukte angeboten werden, um die Bausparerinnen und Bausparer aus den Verträgen mit hoher Zinsbindung herauszubekommen?

Es ist derzeit nicht bekannt, dass außer der BHW Bausparkasse AG (BHW) auch andere Institute bei ihnen geführte Bausparverträge, bei denen die Bausparsumme erreicht ist, kündigen und das Guthaben auszahlen. Allerdings versuchen viele Bausparkassen, im Einvernehmen mit ihren Kunden, Verträge mit hoher Zinsbindung zu beenden. Soweit die Kunden mit der Vertragsbeendigung einverstanden sind, ist ein solches Verhalten im Hinblick auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit nicht zu beanstanden.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Sachverhalte?

Die älteren Bauspartarife, bei denen häufig ein derzeit erheblich über Marktzinsniveau liegender Guthabenzins fest vereinbart wurde, werden in der aktuellen Zinsphase fast ausschließlich unter Renditegesichtspunkten erhöht bespart und führen dadurch zu einer erhöhten Zinsbelastung der Bausparkassen. Da andererseits auch der verbindlich vereinbarte Darlehenszins über dem Marktzins liegt, sinkt die Nachfrage nach diesen Bauspardarlehen, sodass die Institute gezwungen sind, ihren Liquiditätsüberschuss am Markt anzulegen. Die Anlagemöglichkeiten sind durch das Bausparkassengesetz jedoch stark eingeschränkt. Die Erträge aus diesen Anlagen sind derzeit kaum ausreichend, um die Kosten der Passivseite aufzufangen. Ob dies eine Kündigung der betroffenen Verträge rechtfertigt, haben im Streitfall die Zivilgerichte zu beurteilen.

